

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten, www.gleichstellung-sh.de

An den
Städteverband Schleswig-Holstein
z.Hd. Frau Zempel
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Mein Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihre Ansprechpartnerin	Datum
32.10.60 ze-ma	04.08.2015	Birgit Pfennig / Yvonne Deerberg	25.8.2015

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG) zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zempel,

die einzelnen Gleichstellungsbeauftragten konnten aufgrund der Sommerferien nur zum Teil durch die Kommunen in die angefragten Stellungnahmen einbezogen werden. Deshalb lassen wir Ihnen die zusammengefassten relevanten Aspekte aus Sicht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zukommen.

Grundsätzlich unterstützt die LAG die Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes.

In der LAG sind ca. 75 hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte vertreten. Hier gibt es zum Thema Prostitution unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen. Einheitlich ist allerdings die Auffassung, dass die Grund- und Menschenrechte von Frauen und Männern gewahrt bleiben müssen.

Unabhängig von dem Gesetzesentwurf gilt es aus Sicht der LAG:

- Zwangs- und Armutsprostitution zu verhindern
- Menschenhandel zu stoppen
- Groß- und Flatratebordelle abzuschaffen
- Prostitutionstourismus zu verhindern
- Grauzonen im Bereich Kriminalität und Steuervergehen aufheben

und stattdessen

- Einstiegsberatung/-verhinderung zu fördern
- flächendeckende aktive Ausstiegshilfen zu verankern
- Schutz und Rechtssicherheit für die AkteurInnen herzustellen
- Schutz durch Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen zuzusichern

Dies vorausgestellt nimmt die LAG wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung:

Durch die 2002 beschlossene Liberalisierung der Prostitution von der damaligen rot-grünen Bundesregierung wurde Prostitution als ein Recht der Frau anerkannt und die rechtlichen Benachteiligungen für den Beruf der Sexarbeiterin behoben.

Der Beitritt mehrerer osteuropäischer Staaten seit 2004 zur EU führte in Folge zu einem sprunghaften Anstieg der Zwangs- und Armutsprostitution insbesondere aus diesen Ländern.

Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität geworden und die öffentliche Wahrnehmung pendelt zwischen Skandalisierung und Verharmlosung, sowie Stigmatisierung und Verherrlichung. Notwendig ist eine differenzierte Betrachtung der Prostitution.

Dazu ist über das Anliegen von Schutz und Sicherheit auch die Geschlechterperspektive bei der Betrachtung der Akteurinnen und Akteure zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Prostituierten vorrangig weiblich und die Kunden in der Regel männlich sind. Im Rahmen dieser Diskussion muss auch die Rolle von männlichen Freiern als Käufer „der Ware Frau“ grundsätzlich diskutiert werden.

Die schwierige Verbindung von Prostitution und Sexualität ist durch sehr persönliche ethische Werte und Normen geprägt. Von der liberalen Position, die vom Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ausgeht, bis zur Position, dass Prostitution einer gleichberechtigten Gesellschaft unwürdig sei und wir keine Gesellschaft sind, in der Frauen einen Preis haben, sind verschiedene Sichtweisen möglich.

Vor dem Hintergrund uns bekannter Zahlen¹ gehen wir davon aus, dass die Mehrheit der Prostituierten Ausbeutung und Zuhälterei erfahren und in gesteigerter Form Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sind und stellen infrage, inwiefern das neu geplante Gesetz einen tatsächlichen Schutz für diesen Personenkreis darstellt.

Zudem entsteht die scheinbar „freiwillige“ Entscheidung für die Prostitution häufig aus einer persönlichen Abhängigkeit oder einer finanziellen Notlage heraus. So üben legal arbeitende Prostituierte ihre Tätigkeit z.T. in ausbeuterischen Verhältnissen aus. Hier könnten zum Schutz der Prostituierten Mietobergrenzen für Bordelle beziehungsweise für Räume in Bordellen im Gesetzentwurf verankert werden.

Für diejenigen, die Prostitution als freiwillige Erwerbstätigkeit ausüben und nicht zur Prostitution gezwungen werden oder dies nicht aus einer finanziellen Notlage heraus tun, werden die Gesetzesänderungen jedoch mehr Repression bedeuten.

Die Begründung hierfür ergibt sich aus folgenden Eckpunkten des Referentenentwurfes:

1. Anmeldepflicht für die Prostituierten (§3 ff. ProstSchG)

Die Anmeldepflicht ist eine von vielen behördlichen und vor allem gewerberechtlichen Vorschriften, die den Prostituierten in erster Linie Pflichten - weniger Rechte auferlegt.

¹ Über die Hälfte der Prostituierten geben an, dass sie schon vergewaltigt wurden. Neben den (Ex-)Partnern sind die Kunden die größte Tätergruppe der sexualisierten und körperlichen Gewalt. (lt. einer Befragung von Prostituierten durch das Frauenwerk der Nordkirche im Auftrag des Sozialministeriums SH von 2014)

Statt die Rechte und den Schutz der Prostituierten zu stärken, wird Druck und Zwang auf die Betroffenen ausgeübt.

Die vorgesehene Meldepflicht halten wir für datenschutzrechtlich bedenklich; sie kann darüber hinaus dazu führen, dass Prostituierte in die Illegalität abwandern.

Die verpflichtende Gesundheitsberatung (§9 ProstSchG) ist nicht nur stigmatisierend, sondern im hohen Maße diskriminierend. Unseres Erachtens ist juristisch zu prüfen, ob diese „Zwangsberatung“ möglicherweise gegen das Antidiskriminierungsgesetz verstößt, insbesondere weil die verpflichtende Gesundheitsberatung für unter 21-jährige häufiger (halbjährlich) stattfinden soll.

Bei der verpflichtenden Gesundheitsberatung stellen sich für uns folgende Fragen, die unbeantwortet bleiben:

1. Wer soll geschützt werden?
2. Wie soll die zuständige Person im Gesundheitsamt erkennen können, ob die Prostituierte sich in einer Zwangssituation befindet? Welche Qualifikation sollte sinnvollerweise vorliegen?
3. Wie soll sichergestellt werden, dass ein vertrauliches Gespräch in einem geschützten Rahmen z. B. in der Muttersprache möglich wird?²

Wesentlich ist auch, dass nicht *alle* Wohnungen, in denen Prostitution betrieben wird, unter die Regelungen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes fallen.

Nicht eingeschlossen sind Wohnungen in denen nur eine Frau arbeitet, die gleichzeitig Mieterin der Wohnung ist. Das birgt die Möglichkeit, dass ein Zuhälter eine Wohnung ganz einfach auf den Namen „seiner“ Prostituierten anmeldet und diese dann durch das Raster fällt. Auch könnten Bordellbetreibende ihren Betrieb dann einfach in ein „Apartmenthaus“ verwandeln – und so die Erlaubnispflichten umgehen.

Als Vertreterinnen der Kommunen müssen wir zudem den enormen Kostenaufwand für die Kommunen in den entsprechenden Behörden (Gesundheits- und Ordnungsämtern) in Frage stellen.

Entsprechend des Konnexitätsgebots sind die Kosten vom Bund statt durch die Kommunen zu tragen – die Finanzmittel wären allerdings besser und nachhaltiger in eine finanzielle Aufstockung von bestehenden erfolgreichen Beratungsstrukturen, die auf bewährte Grundsätze von Anonymität und Freiwilligkeit basieren, investiert - wie z.B. bei der Fachberatungsstelle Contra e.V. in Kiel, Schleswig-Holstein und entsprechenden kommunalen Angeboten.

2. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Pflichten der Betreiber (§11ff. ProstSchG)

Wir begrüßen die Regularien und Auflagen zur Erlaubnis einer Prostitutionsstätte, merken aber kritisch an, dass laut §11(1) ProstSchG für ein Prostitutionsgewerbe die Erlaubnis befristet werden **kann**. Somit liegt eine Befristung im freien Ermessen der Behörde. Zudem halten wir eine regelhafte Überprüfung der Erlaubnispflicht (wie bei den Spielhallen der Fall) im Sinne der Gleichbehandlung für notwendig.

² 65-85% der in der Prostitution Tätigen sind Migrantinnen; viele befinden sich in prekären Lebenssituationen, verfügen über geringe deutsche Sprachkenntnisse und können z.T. nicht lesen und schreiben, siehe „So nicht“ Stellungnahme (19.08.15) von contra e. V., siehe http://www.contra-sh.de/docs/20150819_stellungnahme_contra_gesetze.pdf

Für die Anmeldepflicht von Prostituierten nach §3(3) ProstSchG ist eine Gültigkeitsdauer im vornherein auf 2 Jahre vorgesehen. Dies stellt für die LAG eine deutliche Ungleichbehandlung zulasten der Frauen dar, die (im Gegensatz zu den Betreibenden von Prostitutionsstätten) regelmäßig in einem Abstand von 2 Jahren ihre Anmeldebescheinigung verlängern lassen müssen.

3. Bußgeldvorschriften (§33 ff. ProstSchG)

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus, dass ein Verstoß gegen das Prostitutionsgesetz eine „Ordnungswidrigkeit“ darstellt und nach einer Verwarnung lediglich in Höhe von 500,- bis 5.000,-€ geahndet wird.

Hier halten wir eine Differenzierung in der Höhe des Bußgeldes von Prostituierten und Bordellbetreibenden für sinnvoll. Für Bordellbetreibende sind durchaus höhere Sanktionsmaßnahmen denkbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen eigenständigen Wirtschaftszweig handelt, in dem erhebliche Umsätze erzielt werden.

Resümee:

Ob das neue Gesetz einen hilfreichen Beitrag zum Schutz von Prostituierten leistet bzw. ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung ist, die auf S.1 dargelegten aus unserer Sicht notwendigen Wahrung der Grund- und Menschenrechte von Frauen und Männern zu sichern, bleibt fraglich.

Als hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte werden wir die Umsetzung des Gesetzes aufmerksam verfolgen und weiterhin vor Ort und landesweit kritisch begleiten. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Positionen in die Stellungnahme des Städteverbandes mit einbeziehen und bitten darum, weiterhin zu der Thematik informiert und beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Birgit Pfennig

Geschäftsstelle der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten SH
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Tel.: 0431/30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Yvonne Deerberg
LAG-Sprecherin

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Preetz